Allgemeine Geschäftsbedingungen
MAINHATTAN ART&DESIGN

1. Auftragsannahme

Der Auftrag wird vom Auftraggeber in schriftlicher Form erteilt. Er sollte eine Beschreibung des Auftragswerkes und möglichst detailliert alle dafür benötigten Daten enthalten.

Abweichend davon kann der Auftrag in einem Auftragsgespräch oder telefonisch erteilt werden, insbesondere dann, wenn es sich um periodische Aufträge handelt, die nur geringfügiger Änderungen bedürfen.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen des Auftrags hat der Auftragnehmer grundsätzlich Gestaltungsfreiheit.

Die überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Bilder, Grafiken) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

Die Entwürfe des Auftragswerkes werden dem Auftraggeber i.d.R. in schriftlicher Form zur Korrektur oder Ergänzung vorgelegt. Die Übergabe des Entwurfes muss jedoch nicht am Erfüllungsort erfolgen (Postzustellung, Telefax, E-Mail)

3. Auftragsende

Das Ende der Auftragsgestaltung ist erreicht, wenn der Auftraggeber zur letzten Entwurfsfassung seine Freigabe abgibt. Diese hat immer schriftlich zu erfolgen.

Das Auftragsende kann auch dadurch erwirkt werden, dass der Auftraggeber vor Ende der Auftragsgestaltung den Auftrag zurückzieht. Dieses hat jedoch keinen Einfluss auf die bis dahin angefallenen Honorarkosten und Zusatzleistungen.

4. Urheberschutz und Nutzungsrechte

Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

Die Auftragswerke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen seine Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

Die Werke des Auftragnehmers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars/ der Rechnung.

Wiederholungsnutzungen bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers.

Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer ein Auskunftanspruch zu.

MAINHATTAN ART&DESIGN

5. Zusatzleistungen und Nebenkosten

Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (Druckvorlagen, Farbkorrekturabzüge) sind zu erstatten.

Die durch Vergabe von Fremdleistungen (Fotos, Scans, Lithografie, Webspace, Datenbanken) entstehenden Nebenkosten sind zu erstatten.

Eine finanzielle Vorleistung des Auftragnehmers besteht in der Regel nicht.

Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten und Mängeln frei.

Die Vergütung von Zusatzleistungen und Nebenkosten ist in der Regel Bestandteil der Gesamtrechnung. Zusatzleistungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

6. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

An den Arbeiten des Auftragnehmers werden grundsätzlich nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

Bei Internetprojekten (Webseiten) wird das Nutzungsrecht erst mit vollständiger Bezahlung der Arbeit eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die von ihm erstellten Webseiten nicht öffentlich und nur für den Auftraggeber zugänglich zu speichern.

Die Versendung von Arbeiten (Druckvorlagen) erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Für Schäden, die durch Fehler in der zur Datenproduktion verwendeten Computerhardware und –software entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht. Haftung bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Der Auftragnemher versichert, dass der Datenbestand, gemäß den zum Zeitpunkt der Prüfung üblichen Standards und technischen Möglichkeiten, auf Virenfreiheit geprüft wurde.

Für die urheberrechtlich korrekten Angaben zu den übermittelten Produkt bezogenen Informationen in Wort und Bild ist grundsätzlich der Informationsanbieter, nicht der Auftragnehmer verantwortlich. Der Informationsanbieter befreit den Auftragnehmer ausdrücklich von jeder Haftung für den Inhalt und die sachliche Richtigkeit der an ihn zur Verbreitung übergebenen Informationen. Copyrights und andere urheberrechtliche Gegebenheiten sind vom Anbieter gegenüber dem Auftragnehmer eindeutig kenntlich zu machen.

7. Haftung

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Auftragnehmer nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalten (Bild, Text, Ton)

Soweit der Auftragnehmer für das Auftragswerk benötigte Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Für die einwandfreie Erstellung von Druckvorlagen wird keine Haftung übernommen, wenn der Auftraggeber keine oder nur unzureichende Angaben zum Druckmedium (Papier, Papierformat, Druckverfahren) gemacht hat.

Der Auftagnehmer haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

MAINHATTAN
ART&DESIGN

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Auftragnehmers.

9. Honorar, Rechnung

Entwurf und Zusatzleistungen bilden, wenn nicht anders angeboten eine einheitliche Leistung.

Die Berechnung des Honorars richtet sich in der Regel nach dem entstandenen Zeitaufwand zur Erstellung des Auftragswerkes. Pauschalhonorare und Seitenpreise können gesondert vereinbart werden.

Die Rechnung wird in der Regel nach Fertigstellung des Auftragswerkes erstellt.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vostehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Rodgau, 01.03.2008